

Vereinssatzung

der

Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e. V.

(in der Fassung nach Beschluss der
außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. November 2015)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen

„Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e. V.“.

2.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.

3.

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

4.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der beruflichen und unternehmerischen Interessen der in mittelständischen Kanzleien tätigen Fachberater für Internationales Steuerrecht,

- die Förderung der praktischen Anwendung des Internationalen Steuerrechts, insbesondere im Bereich mittelständischer Unternehmen;
- die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts,
- Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts,
- Förderung der Berücksichtigung der Belange der mittelständischen Wirtschaft im Rahmen der Steuergesetzgebung, insbesondere im Hinblick auf die Besteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte,
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Kanzleien bei der steuerlichen Beratung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Sachverhalten durch Unterstützung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe im In- und Ausland auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts unter strikter Wahrung des Mandatschutzes.

2.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch:

- Information der Öffentlichkeit über das Berufsbild der Fachberater für Internationales Steuerrecht sowie über die von Fachberatern für Internationales Steuerrecht und insbesondere den Mitgliedern des Vereins angebotenen Leistungen,
- Förderung der Kooperation mit mittelständischen Beratern im Ausland zur gemeinsamen Bearbeitung von grenzüberschreitenden Mandaten durch Bereitstellung von Kontaktlisten und einer Internet-Plattform sowie Ausrichtung von Veranstaltungen zum grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch,
- Einflussnahme auf die Steuergesetzgebung durch fachliche Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben unter besonderer Berücksichtigung der Belange der mittelständischen Wirtschaft,
- Zurverfügungstellung von Ressourcen für die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Steuerfällen (z.B. Transfer-Pricing-Datenbanken) zur gemeinsamen Nutzung durch die Vereinsmitglieder,
- Ausrichtung von Seminaren zum Internationalen Steuerrecht.

3.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Wenn und soweit der Verein Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringt, die nicht mit den Vereinsbeiträgen abgegolten sind oder der Verein im Rahmen der Erfüllung der in Absatz 1

genannten Zwecke Leistungen an Nicht-Mitglieder erbringt, sind die Preise für diese Leistungen nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen. Aufschläge auf die für die Leistungen anfallenden Kosten sind nur dann und insoweit zulässig, als die sich daraus ergebenden Überschüsse dazu dienen, Rücklagen zur Deckung von sich aus den vom Verein erbrachten Leistungen etwaig ergebenden Kostenunterdeckungen zu bilden. Wenn und soweit die Rücklagen nicht zur Abdeckung der vorstehend beschriebenen Risiken benötigt werden, sind die Rücklagen binnen angemessener Frist zur unmittelbaren Verfolgung der Zwecke des Vereins zu verwenden.

4.

Der Verein versteht sich als Berufsverband der in mittelständischen Kanzleien tätigen Fachberater für Internationales Steuerrecht. Demgemäß wird der Verein beim zuständigen Finanzamt die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG beantragen.

5.

Der Verein ist berechtigt, sich an anderen Körperschaften im In- und Ausland zu beteiligen, deren Zweck dem des Vereins gleich oder ähnlich ist.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- assoziierten Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, der von einer Steuerberaterkammer in Deutschland die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ im Sinne der Fachberaterordnung verliehen wurde, sofern diese Berechtigung noch besteht.

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden.

Als assoziierte Mitglieder können aufgenommen werden,

- a) ausländische Angehörige von steuerberatenden Berufen,
- b) Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie
- c) auf dem Gebiet des Steuerrechts tätige Hochschullehrer im Sinne von § 42 des Hochschulrahmengesetzes oder Lehrende an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbarer Qualifikation,

wenn diese nicht über eine Zulassung zum Fachberater für Internationales Steuerrecht verfügen. Assoziierte Mitglieder, die nach ihrem Beitritt die Zulassung zum Fachberater für Internationales Steuerrecht erwerben, werden mit Zugang des Nachweises über den Erwerb der Fachberaterqualifikation bei der Geschäftsstelle der Vereinigung zu ordentlichen Mitgliedern.

Vorbehaltlich der Regelung in § 4 Abs. 3 haben assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

2.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung, insbesondere die Beitragsordnung, an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft soll nur dann erfolgen, wenn zu befürchten steht, dass der Antragsteller dem Zweck des Vereins zuwider handeln wird. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Bewerber bei Beauftragung durch Angehörige der steuer- und/oder rechtsberatenden Berufe oder bei der gemeinsamen Mandatsbearbeitung mit diesen Personen den strikten Mandatsschutz nicht beachtet oder aufgrund der Struktur seiner beruflichen Tätigkeit einen solchen strikten Mandatsschutz nicht gewährleisten kann. Der Beschluss über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, er bedarf keiner Begründung. Mit Stellung des Aufnahmeantrages erklärt sich der Bewerber damit einverstanden, dass die in seinem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten für einen Zeitraum von vier Wochen im Mitgliederbereich der Homepage des Vereins veröffentlicht werden, um den Mitgliedern des Vereins die Möglichkeit zu geben, etwaig gegen die Aufnahme des Bewerbers bestehende Bedenken dem Vorstand mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 4

Recht und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm insbesondere die berufspolitischen wirtschaftlichen Interessen der Fachberater für Internationales Steuerrecht, die Nachwuchsförderung und die Fortbildung.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

3.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Allen Mitgliedern steht ein Teilnahme- und Rederecht auf allen ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen des Vereins zu. Ein Wahl- und Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

4.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mandatsverhältnisse von anderen Angehörigen der/einer Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Rechtsanwaltskammer zu respektieren. Sofern ein Mitglied aufgrund seiner Mitgliedschaft in diesem Verein den Auftrag erhält, einen anderen Angehörigen der/einer Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Rechtsanwaltskammer bei der Bearbeitung eines Mandats zu unterstützen, hat es alle Handlungen zu unterlassen, die darauf gerichtet sind, in bestehende Mandatsverhältnisse einzugreifen oder Mandanten abzuwerben. Im Falle der Zuwiderhandlung kann das Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

2.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstand erforderlich.

3.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ von anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit Zahlung seines Mitgliedsbeitrages oder der Aufnahmegebühr seit mindestens 6 Monaten in Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 8 Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

5.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet, wenn die Berechtigung eines Mitglieds zur Führung der Bezeichnung „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ von der Steuerberaterkammer widerrufen wird und der Widerruf rechtskräftig wird. Solange ein Verfahren über den Widerruf anhängig ist, kann der Vorstand beschließen, daß die Mitgliedschaft währenddessen ruht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1.

Mit Beginn der Mitgliedschaft wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag fällig. Darüber hinaus ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Der Aufnahmebeitrag und der jährliche Beitrag sowie die Zahlungsmodalitäten werden in separater Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

2.

Der Vorstand kann Beiträge auf Antrag stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

3.

Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Über die Umlage beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Höhe der Umlage darf das 2,5-fache des aktuellen Jahresbeitrags nicht übersteigen.

4.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung von Aufnahmebeiträgen, ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/Schriftführerin, dem/der Pressereferenten/ Pressereferentin sowie einem/einer Regionalisierungsbeauftragten.

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei gemeinschaftlich handelnde Mitglieder des Vorstands vertreten, nämlich durch den Vorsitzenden und/oder einem seiner Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands.

3.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.

4.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Abs. 7 bleibt unberührt.

5.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Revisoren/innen, denen die Prüfung des Geldverkehrs, der Führung der Bücher sowie der satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel obliegt. Die Amtsdauer der Revisoren/innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Die Gründungsversammlung wählt einen Revisor/ eine Revisorin, dessen/deren Amtsdauer nur ein Jahr beträgt. Mitglieder, die in den letzten beiden Geschäftsjahren vor der Wahl des Revisors/der Revisorin dem Vorstand angehört haben, können nicht zu Revisoren gewählt werden.

6.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet

- mit seinem Ausscheiden aus dem Verein;
- mit Verweigerung der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger, der bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl im Amt bleibt. Fällt das Ausscheiden nicht mit einer Mitgliederversammlung zusammen, so wählt der Vorstand ein vorläufiges Ersatzmitglied, das bis zur folgenden Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 5.

7.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

8.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Vereinsvermögen von mehr als 5.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Mit Ausnahme der Aufnahme üblicher Lieferantenkredite bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert,
- mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Jahreshauptversammlung),
- wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

2.

Bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Revisoren/innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Prüfungen zu berichten. Dabei haben die Revisoren/innen eine Empfehlung für oder gegen die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes abzugeben. Die Versammlung hat über die Entlastung Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit Beschluss zu fassen.

3.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Unbeachtet des Bestehens einer Stimmberichtigung nach Absatz 4 kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Revisoren/innen,
- Wahl des Vorstandes,
- Satzungsänderung,
- Erlass oder Änderung der Beitragsordnung sowie Festsetzung der Umlage,
- Auflösung des Vereins.

4a.

Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung bei der Stimmabgabe durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht zur Stimmabgabe bedarf der Schriftform und ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Vorlage der Vollmachtsurkunde nachzuweisen. Die Vollmachtsurkunde ist zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen.

5.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung sehen zwingend etwas anderes vor.

6.

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens 2 Monate, spätestens 4 Monate nach dem 1. Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

7.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{4}{5}$ aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

9.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund dieser Vereinssatzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

11.

Der 1. Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung. Er kann die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 10 **Wissenschaftlicher Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei dem Verein ein wissenschaftlicher Beirat gebildet wird. Über die Besetzung des wissenschaftlichen Beirats entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Die Bestellung von Beiratsmitgliedern, die für ihre Beiratstätigkeit eine über die Erstattung von anfallenden Reisespesen und Verpflegungsmehraufwendungen hinausgehende Vergütung erhalten, bedürfen der Bestellung durch die Mitgliederversammlung. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung über die Bestellung, die Vergütung und die Amtszeit der kompensierten Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 11 **Auflösung des Vereins**

1.
Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2.
Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Nachschusspflichten bestehen nicht.

3.
Bei Auflösung des Vereins ist der Liquidationsüberschuss an einen von der Finanzverwaltung anerkannten Berufsverband der angehörigen der steuerberatenden Berufe oder an einen gemeinnützigen Verein auszukehren, der sich der Steuerrechtspflege verschrieben hat. Über die Organisation an die der Liquidationsüberschuss auszukehren ist, entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Liquidation beschließt, mit einfacher Mehrheit.

§ 12 **Schlussbestimmungen**

1.
Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, wird der 1. Vorsitzende ermächtigt, die Satzung zur Behebung von Beanstandungen zu ändern.

2.

Die vorständige Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21. Februar 2009 erichtet und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. November 2015 in § 3 Abs. 1 und in § 9 Abs. 4a entsprechend geändert.